

Satzung
über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern
in der Gemeinde Velgast

- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .- .

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 1990 hat die Gemeindevertretung Velgast in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes, die durch Beschluß der Gemeindevertretung eine Namenbezeichnung erhalten haben, werden durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Eigentümer, dringlich Nutzungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden und Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

(1) Die Gemeinde Velgast legt für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke Hausnummern fest. Sie teilt den Eigentümern bzw. dringlich Nutzungsberechtigten und Besitzern der bebauten Grundstücke die für sie geltende Hausnummer zu.

(2) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und nötigenfalls zur Erneuerung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer bzw. dringlich Nutzungsberechtigten und Besitzer verpflichtet. Letztere sind vor den Eigentümern verpflichtet. Die Verpflichteten tragen die Kosten der Beschilderung.

§ 3

(1) Für die Hausnummern sind deutlich erkennbare Ziffern zu verwenden. Möglichst sind weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung anzubringen; diese sollten 10 cm hoch und bis zu 15 cm breit sein.

(2) Anders gestaltete Hausnummern müssen gut leserlich sein und eine Mindesthöhe der einzelnen Ziffern von 10 cm haben.

§ 4

(1) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- Bei Häusern ohne Vorgärten in etwa 2 m Höhe rechts neben dem Hauseingang, bei Häusern mit mehr als 15 m tiefen Vorgärten an der Einfriedung rechts neben der Eingangspforte,
- bei Häusern mit einem Seiten- oder Hintereingang an der dem Eingang zunächst liegenden Hausecke an der Straßenseite.

(2) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, kann gefordert werden, daß außer den Hausnummerschildern an den einzelnen Häusern am Eingang zum Wohnweg weitere Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) angebracht werden.

Die Eigentümer bzw. dringlich Nutzungsberechtigten und Besitzer des Grundstückes oder der baulichen Anlage, die der öffentlichen Straße am nächsten liegen, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne besondere Entschädigung zu dulden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anbringung zulassen.

§ 5

Die bisherige Gestaltung der bereits vorhandenen Hausnummern bleibt unberührt. Jedoch sind die vorstehenden Bestimmungen bei der Erneuerung bzw. Neugestaltung der Hausnummern anzuwenden.

§ 6

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Anordnung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 11 VwVG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Anordnung die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Velgast oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 12 KwVG).

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velgast, den

Gemeinde Velgast

Bürgermeister